

Satzung über die Ehrung für besondere Verdienste um die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 08.11.2007

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze für Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben mit dem Ehrenbürgerrecht oder der Ehrennadel ehren.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (4) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel trifft die Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin auf Antrag des Bürgermeisters.
- (5) Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (6) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in würdiger Form. Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin besonders verdient gemacht haben, indem sie in außergewöhnlichem Maße die Entwicklung sowie das Ansehen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin beeinflusst und/oder das Wohl der Bürger gefördert haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und ist verbunden mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sowie der Eintragung auf der metallenen Ehrentafel neben dem „Max-Thormann-Saal“ der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann mit dem Einverständnis der zur Totenfürsorge berechtigten Erben auch nach dem Tode der zu ehrenden Persönlichkeit verliehen werden.

§ 3

Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel ist eine silberne Anstecknadel, auf der das Wappen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin dargestellt ist. Sie trägt die Aufschrift "Ehrennadel Neuenhagen bei Berlin".
- (2) Die Ehrennadel kann zu ihren Lebzeiten an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin besonders verdient gemacht haben, indem sie große Leistungen für die Entwicklung sowie das Ansehen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet erbracht haben.
- (3) Langjährigen Mitgliedern der Gemeindevertretung, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen kann nach ihrem Ausscheiden die Ehrennadel der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin verliehen werden.
- (4) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Geehrten persönlich zu.

§ 4

Entziehung der Ehrungen

- (1) Die Ehrungen können durch Beschluss der Gemeindevertretung aberkannt werden, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind.
- (2) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 5

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 15.08.1997 außer Kraft.

Neuenhagen, den 09.11.2007

Jürgen Henze
Bürgermeister